

BUIKUKAI SWITZERLAND

I. Name und Sitz des Verbandes

Art. 1. Unter dem Namen „BUIKUKAI SWITZERLAND“ besteht ein konfessionell neutraler und politisch unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Domizil des Verbandspräsidiums.

II. Verbandszweck

Art. 2 Der Verband BUIKUKAI SWITZERLAND fördert mit den ihm zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mitteln die Verbreitung und Ausübung des Aikido in der Schweiz und ist dem japanischen Verband BUIKUKAI OSAKA angeschlossen. Er unterstützt und koordiniert die Interessen seiner Mitglieder. Er kann im Rahmen der Interessenwahrung seiner Mitglieder auch in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden zu aikido-relevanten Fragen Stellung nehmen.

Er organisiert auf Verbandsebene Anlässe, die sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern offen stehen. Er fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Mitglieder und unterstützt diese bei Bedarf. Er pflegt gute Beziehungen zu zweckverwandten Verbänden und dient als Vorbild für andere Aikido Vereine und Organisationen.

BUIKUKAI SWITZERLAND kann sich anderen zweckverwandten Verbänden zwecks Förderung des Aikido in der Schweiz anschliessen.

Die Aktivitäten von BUIKUKAI SWITZERLAND werden durch einen Repräsentanten von BUIKUKAI OSAKA in technischen und organisatorischen Belangen begleitet. BUIKUKAI OSAKA vertritt die Interessen von BUIKUKAI SWITZERLAND gegenüber AIKIKAI AIKIDO HOMBU DOJO in Tokyo.

III. Mitgliedschaft
Art. 3 Aktivmitglieder Aktivmitglieder des BUIKUKAI SWITZERLAND können natürliche oder juristische Personen sein, die ein Dojo, eine Schule, einen Club o.Ä. betreiben, in denen in der Tradition des O Sensei Morihei Ueshibas Aikido und Aikido im Sinne des Buikukai Osaka ausgeübt, gelehrt oder angeboten werden. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt sowie beitragspflichtig.
Art. 4 Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder des BUIKUKAI SWITZERLAND können natürliche Personen werden, die sich um den Verband oder die von ihm verfolgten Ziele besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit und berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.
Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern Gesuche um Aufnahme als Aktivmitglied sind schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
Art. 6 Austritt aus dem Verband Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Verbandsjahr bleibt geschuldet.

Art. 7 Ausschluss aus dem Verband

Mitglieder können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Sie sind durch das Ausschlussorgan vor dem Entscheid anzuhören. Der Entscheid ist schriftlich zu eröffnen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen seit der Eröffnung wegen Formfehlern beim Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung Einsprache erheben. Die Einsprache hat schriftlich mit Antrag und Begründung zu erfolgen.

Die Einsprache wird an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 8 Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

Mitglieder, die trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

IV. Selbstorganisationsfreiheit

Art. 10 Grundsatz

Graduierungen auf der Stufe Meistergrade (ab 1. Kyu) werden im BUIKUKAI SWITZERLAND durch akkreditierte Meister und Lehrer des AIKIKAI AIKIDO HOMBURU DOJO organisiert und durchgeführt.

Dabei respektiert BUIKUKAI SWITZERLAND die Bestimmungen und Regeln von [PIIF] Public Interest Incorporated Foundation; AIKIKAI AIKIDO HOMBURU DOJO und achtet darauf, dass ihre Verbandsmitglieder diese anwenden.

Art. 11 Graduierungen

Die Graduierungen (ab 1. Dan) werden mittels Zertifikat durch den AIKIDO DOSHU von AIKIKAI AIKIDO HOMBURU DOJO erteilt. BUIKUKAI OSAKA dient dabei als Antragssteller für BUIKUKAI SWITZERLAND.

V. Organisation
Art. 12 Verbandsjahr Das Verbandsjahr beginnt und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr des Verbandes deckt sich hingegen mit dem Kalenderjahr.
Art. 13 Verbandsorgane Die Organe des Verbandes sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Kontrollstelle
VI. Die Mitgliederversammlung (MV)
Art. 14 ordentliche Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester des neuen Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand 30 Tage zum Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder per E-Mail einberufen. Bei einer Statutenänderung muss der Wortlaut der beantragten Änderung mitgeteilt werden. Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail dem Präsidiums eingereicht werden. Der Vorstand hat das Recht, Gegenvorschläge zu formulieren
Art. 15 ausserordentliche Mitgliederversammlung Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf Verlangen der Kontrollstelle oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Art. 16 Gleiches Stimmrecht der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 17 Bestimmung der Mehrheit

Für Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der Stimmenden massgebend.

Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 18 Vertretung an der Mitgliederversammlung

Vertreterinnen oder Vertreter eines Aktivmitgliedes, das eine juristische Person ist, weisen anlässlich der Mitgliederversammlung nach, dass sie zur Vertretung befugt sind.

Zur Stellvertretung natürlicher Personen, die Aktivmitglieder sind, bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Stellvertretung bei der Stimm- und Wahlrechtsausübung durch ein anderes Mitglied ist möglich.

Art. 19 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und hat die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler
- b) Genehmigung der MV-Protokolle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Kenntnisnahme des Kontroll-Berichtes und Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- e) Erteilung der Entlastung für die einzelnen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- g) Wahl des Präsidiums aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder; das Aikikai Aikido Hombu Dojo (World

AIKIKAI; [PIIF]) hat ein Vorschlagsrecht.

- h) Wahl und Abwahl der Kontrollstelle
- i) Beschluss über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- j) Genehmigung der Mitgliederbeitrags-Ordnung
- k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- l) Beschlussfassung über Statutenrevisionen (mit Zweidrittelmehr der Stimmenden)
- m) Beschlussfassung über Auflösung des Verbands (mit Zweidrittelmehr der Stimmenden)
- n) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder

Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die in der Einladung angekündigt sind.

VII. Der Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des Verbandes besteht aus mindestens 3 Personen. Alle mündigen natürlichen Personen sind wählbar.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 21 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach innen und nach aussen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbands, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Aufgaben und Befugnisse, die nicht einem bestimmten Verbandsorgan zugewiesen sind, fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes.

Der Vorstand ist für die Strategie und die Ausrichtung des Verbandes zuständig.

Art. 22 Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Es gilt das Kopfstimmrecht. Das Präsidium hat den Stichtscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien. Der Präsident hat Einzelunterschrift.

Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied für das E-banking Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

VIII. Die Kontrollstelle

Art. 24 Die Kontrollstelle besteht aus einem Mitglied. Es kann auch eine befähigte externe Revisionsgesellschaft bestimmt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der Buchführung. Sie überprüft die statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie erstellt einen Kontrollbericht zuhanden des Vorstands und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.

IX. Finanzen

Art. 25 Finanzierung

Dem Verband stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- Verbandsvermögen
- Beiträge der Mitglieder
- Spenden, Legate und andere Zuwendungen
- Sponsoring-Beiträge
- staatliche Beiträge
- Einnahmen aus Verbandsanlässen
- übrige Einnahmen

Die Verwendung der Mittel wird durch den Verbandszweck unter Ziffer. II vorgegeben.

Art. 26 Mitgliederbeitrag


Der jährlich geschuldete Mitgliederbeitrag wird innerhalb der durch die Statuten vorgegebenen Bandbreite durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Er beträgt für Aktivmitglieder mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 500.00. Die Detail-Modalitäten zur Bemessung des konkreten Mitgliederbeitrages für die einzelnen Verbandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die von der Mitgliederversammlung im Rahmen der vorgegebenen Bandbreite beschlossenen Mitgliederbeiträge gelten als statutarisch festgelegte Beiträge im Sinne von Art. 71 ZGB.

Der Vorstand bestimmt die Voraussetzungen und den Inhalt des Gönnerinnen bzw. Gönnerstatus. Gönnerinnen und Gönner sind nicht Vereinsmitglied.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

X. Statutenrevision
Art. 27 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Stimmenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.
XI. Schlussbestimmungen
Art. 28 Auflösung Die Auflösung des Verbandes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Stimmenden der Auflösung zustimmen. Das verbleibende Verbandsvermögen geht an eine oder mehrere Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung oder ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Art. 29 Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 2017 in Kraft. Bern, 17. Dezember 2016 Namens der Mitgliederversammlung BUIKUKAI SWITZERLAND Das Präsidium  Das Vizepräsidium 